Nahwärmegebiet „Frühlingsstraße / Stephanusring“

1 Wärmelieferung

1.1 Arbeitspreis

Preise	Preis (netto)	Preis (brutto)
Arbeitspreis für alle Anschlussleistungen	0,1299 Euro/kWh	0,1546 Euro/kWh
davon Arbeitspreis ohne CO_2-Preis	*0,1235 Euro/kWh*	*0,1470 Euro/kWh*
davon Anteil CO_2-Preis für 2023	*0,0064 Euro/kWh*	*0,0076 Euro/kWh*

1.2 Grundpreis

Anschlussleistung	Preis (netto)	Preis (brutto)
0 bis inkl. 20 kW	71,92 Euro/Monat	85,58 Euro/Monat
über 20 kW bis 60 kW	143,84 Euro/Monat	171,17 Euro/Monat

1.3 Messpreis

Anschlussleistung	Preis netto	Preis brutto
0 bis inkl. … kW	entfällt	entfällt
über … kW bis … kW	entfällt	entfällt

2 Sonstige Preise und Pauschalen

Pauschalen	Preis (brutto)
Mahnkostenpauschale	2,50 Euro / Mahnung
Fahrtkostenpauschale für den Forderungseinzug vor Ort:	20,00 Euro / Anfahrt
Auftragspauschale für die Verhinderung der Sperrung durch Zahlung vor Ort	50,00 Euro / Anfahrt
Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung • Innerhalb der Geschäftszeiten • Außerhalb der Geschäftszeiten	 100,00 Euro / Sperrung 150,00 Euro / Sperrung

3 Umsatzsteuer

Die angegebenen Preise sind Bruttopreise/Endpreise und beinhalten – sofern es sich um steuerbare Leistungen handelt – die derzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19%. Ändert sich die Umsatzsteuer, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

4 Preisänderungen

4.1 Preisanpassungen Arbeitspreis

Die Entwicklung des Arbeitspreises ist zu 60% an den Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) Erdgas bei Abgabe an die Industrie und zu 30% an den Verbraucherpreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage) u.a. des Statistischen Bundesamts, Wiesbaden, sowie zu 10% an das tarifliche Bruttoentgelt gemäß dem Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) gebunden. Der Arbeitspreis verändert sich jeweils zum 01. April eines jeden Jahres anhand der nachfolgenden Formel:

$$\boldsymbol{A_P = A_{P0} \times \left(0,6 \times \frac{G}{G_0} + 0,3 \times \frac{Markt}{Markt_0} + 0,1 \times \frac{L}{L_0}\right) \; + \; CO_2}$$

mit $\boldsymbol{CO_2} = Emissionsfaktor \times CO_2 Preis \times 0{,}1$

Die Formel setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

$\boldsymbol{A_P}$ = **Neuer Arbeitspreis** zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt.

$\boldsymbol{A_{P0}}$ = **Basis Arbeitspreis**, gültig ab 01.01.2018 (= 0,0518 €/kWh).

$\boldsymbol{G}$ = **Index der Erzeugerpreise** für gewerbliche Produkte für Deutschland „Erdgas, bei Abgabe an die Industrie, ohne CO_2“ (Jahresdurchschnitt), Grundlage: Statistisches Bundesamt (Fachserie 17, Reihe 2, lfd.-Nr. 650, GP09-3522 23 301) des **Vorjahres** vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt.

$\boldsymbol{G_0}$ = **Index der Erzeugerpreise** für gewerbliche Produkte für Deutschland „Erdgas, bei Abgabe an die Industrie, ohne CO_2“ (Jahresdurchschnitt), Grundlage: Statistisches Bundesamt (Fachserie 17, Reihe 2, lfd.-Nr. 650, GP09-3522 23 301) des **Basisjahres**

$\boldsymbol{Markt}$ = **Wärmepreisindex** (Fernwärme, einschließlich Umlage) für Deutschland Grundlage: Statistisches Bundesamt (Code CC13-77) des **Vorjahres** vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt.

$\boldsymbol{Markt_0}$ = **Wärmepreisindex** (Fernwärme, einschließlich Umlage) für Deutschland Grundlage: Statistisches Bundesamt (Code CC13-77) des **Basisjahres**

$\boldsymbol{L}$ = **Tarifliche monatliche Bruttovergütung** in Euro für Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 4 Satz 2 (West) **Entgeltgruppe 6, Stufe 2**, gemäß dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände oder eines diesen ersetzenden Tarifvertrages zu dem Anpassungszeitpunkt jeweils vorgehenden 01. Januar des aktuellen Jahres. (http://www.öffentlicher-dienst.info).

$\boldsymbol{L_0}$ = **Basiswert tarifliche monatliche Bruttovergütung** gemäß Tarifstand zum 01.07.2017 von **2.947,71 €.** (http://www.öffentlicher-dienst.info).

$\boldsymbol{CO_2}$ = CO_2-Preis, veränderlich, für die Erzeugung einer Kilowattstunde in Cent pro kWh, Grundlage: Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), ab 01.01.2021 (= 0,0061 €/kWh).

Basisjahr = Der Referenzzeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 (Kalenderjahr).

Vorjahr = Das letzte abgelaufene Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt.

$\boldsymbol{Emissionsfaktor}$ = Der **Emissionsfaktor** (in kg CO_2/kWh) entspricht den CO_2-Emissionen, die bei der Erzeugung von einer kWh Wärme entstehen. Der Emissionsfaktor wird nach den anerkannten Regeln der Technik – AGFW Arbeitsblatt FW 309-6 – ermittelt. Der Emissionsfaktor für das Wärmegebiet ist: **0,1418 kg CO_2/kWh**

$\boldsymbol{CO_2 - Preis}$ = Der **CO_2-Emissionszertifikatspreis** wird nach den Bestimmungen des BEHG (Gesetzes über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen) in Euro/tCO_2 gebildet. Nach dem BEHG wird der CO_2-Emissionszertifikatspreis erstmalig im Jahr 2021 eingeführt und ist in seiner Höhe für jedes Jahr gesetzlich festgelegt (Festpreis oder Preiskorridor). Für die Jahre 2021 bis 2026 gilt:

2021: 25,- €/tCO_2, 2022: 30,- €/tCO_2 , 2023: 30,- €/tCO_2 , 2024: 45,- €/tCO_2 , 2025: 45,- €/tCO_2

Sofern sich der CO_2-Emissionszertifikatspreis wertmäßig nicht mehr gesetzlich bestimmt (sondern nur dem Verfahren nach), ergibt sich dieser aus dem durchschnittlichen Marktpreis im jeweiligen Lieferjahr. Der durchschnittliche Marktpreis im jeweiligen Lieferjahr errechnet sich aus der Versteigerung der CO_2-Emissionszertifikate.

Beispiel: Bei der Erzeugung von 1 kWh Wärme werden 0,15 kg CO_2 emittiert.
Der CO_2-Emissionszertifikatspreis liegt im Jahr 2021 bei 25 Euro/t CO_2.
Die CO_2-Bepreisung beträgt: 0,375 ct/kWh (= 0,15 kgCO_2/kWh x 25 Euro/t CO_2 x 0,1).

$\boldsymbol{Faktor\ 0,1}$ = Faktor zur Umrechnung in Cent pro Kilowattstunde

4.2 Preisanpassung Grundpreis

Der Grundpreis dient zur Deckung der Kosten für die Bereitstellung, Messung und Abrechnung der Wärme an der Lieferstelle, sowie für die Bereitstellung, Ablesung, Instandhaltung, ggf. Reparatur und Wartung der Wärmeerzeugung und Messgeräte. Der Grundpreis ist zu 80% unveränderlich und ist 20% an das tarifliche Bruttoentgelt gemäß dem Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) gebunden. Der Grundpreis verändert sich jeweils zum 01. April eines jeden Jahres anhand der nachfolgenden Formel:

$$\boldsymbol{G = G_0 \times \left(0,8 + 0,2 \times \frac{L}{L_0}\right)}$$

Die Formel setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

$\boldsymbol{G}$ = **Neuer** Grundpreis zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt.

$\boldsymbol{G_0}$ = **Basis-Grundpreis**, gültig ab 01.01.2018 (68,57 Euro/Monat).

$\boldsymbol{L}$ = **Tarifliche monatliche Bruttovergütung** in € für Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 4 Satz 2 (West) **Entgeltgruppe 6, Stufe 2**, gemäß dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände oder eines diesen ersetzenden Tarifvertrages zu dem Anpassungszeitpunkt jeweils vorgehenden 01. Januar des aktuellen Jahres. (http://www.öffentlicher-dienst.info).

$\boldsymbol{L_0}$ = **Basiswert tarifliche monatliche Bruttovergütung** gemäß Tarifstand zum 01.07.2017 von **2.947,71 €.** (http://www.öffentlicher-dienst.info).

4.3 Allgemeine Regelungen

4.3.1 Der Arbeitspreis (AP) und der Grundpreis (GP) werden jeweils mit Wirkung zum 01.04. eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) mit Wirkung für die Zukunft (Anpassungsjahr = 01.04. bis 31.03 des Folgejahres) einmal jährlich nach Maßgabe der Ziffern 4.1 und 4.2 angepasst. Die Anpassung erfolgt jeweils, sobald die erforderlichen Indexwerte nach Ziffer 4.1 und 4.2 vollständig vorliegen (spätestens im März vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt).

4.3.2 Die Indexwerte nach 4.1 und 4.2 werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.04. sind dabei die veröffentlichten Indexwerte des letzten vollständigen Kalenderjahres vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt.

4.3.3 Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet.

4.3.4 Die Indexwerte des Statistischen Bundesamtes werden laufend im Internet veröffentlicht (http://www.destatis.de sowie https://www-genesis.destatis.de/genesis/online; Verwendung der o. g. Codenummern nach „Klick“ auf „zu den Themen“). Die tarifliche monatliche Bruttovergütung der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände wird laufend im Internet veröffentlicht (http://www.öffentlicher-dienst.info). Auf Verlangen des Kunden (KD) stellt das Fernwärmersorgungsunternehmen (FVU) die jeweils bei der Anwendung der Preisgleitklausel maßgeblichen Indexwerte und Preise schriftlich zur Verfügung.

4.3.5 Ändern sich die Art der vom FVU eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt oder wird ein in der Preisgleitklauseln nach Ziffer 4.1 und 4.2 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht, so ist das FVU gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV berechtigt und verpflichtet, die Faktoren der Preisänderung den neuen Verhältnissen anzupassen, um die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt im Sinne des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV angemessen zu berücksichtigen.

4.3.6 Nimmt das Statistische Bundesamt eine Umstellung der in Ziffer 4.1 und 4.2 bezeichneten Indizes auf ein neues Basisjahr vor (so genannte Umbasierung), so sind die Basiswerte (z.B. G_0, $Markt_0$) durch die entsprechenden Indexwerte der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihe“ oder durch die mit den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verkettungsfaktoren berechneten Basisindexwerte zu ersetzen. Sind zwischen Preisanpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Umbasierung noch keine Indexwerte (z.B. G, Markt) veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt oder weder „Lange Reihen“ noch Verkettungsfaktoren veröffentlicht werden, bleibt das Recht zur Anpassung nach § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.

4.3.7 Das FVU ist berechtigt und verpflichtet, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung

a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen allgemeiner Art (d.h. keine Bußgelder o.ä.) infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, EEWärmeG, TEHG, EDL-G, etc.),
c) von Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen und sonstiger für den Betrieb der Fernwärmeversorgungsanlagen erforderlicher kommunaler Grundstückflächen,

die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Wärme unmittelbar verändern, die Preise auch unterjährig mit Wirkung für die Zukunft entsprechend anzupassen.

4.3.8 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsabschluss mit Belastungen gemäß Ziffer 4.3.7 belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den AN weiterberechnen. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der Belastung korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen.

4.3.9 Ziffer 4.3.8 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer Belastung gemäß 4.3.7 ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.

4.3.10 Eine Preisbestimmung nach den Ziffern 4.3.7 bis 4.3.9 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des FVU erhöht wird oder entfällt oder die Gestehungskostenveränderung bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklausel nach Ziffer 4.1 oder 4.2 erfasst wird, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsabschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Das FVU wird den KD über Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisanpassung informieren.

4.3.11 Preisänderungen werden öffentlich bekanntgegeben.

STADTWERKE FRANKENTHAL GMBH
Energieberatung und Wärmeservice
Wormser Str. 111, 67227 Frankenthal